

Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat der CORDIAL Ferienclub AG hat während des Berichtsjahres die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung aufgrund regelmäßiger Berichte des Vorstandes überwacht und sich in mehreren Sitzungen über die Geschäftslage informiert.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2019 wurden durch die herger weilguny steuerberatung GmbH geprüft.

Der Abschlussprüfer hat bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwänden geführt hat. Der Abschlussprüfer hat weiters bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Der Abschlussprüfer hat auch bestätigt, dass der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Hinsichtlich des Prüfungsurteils hat der Wirtschaftsprüfer die Hervorhebung des untenstehenden Sachverhalts ausgeführt:

Mit Beschluss vom 30.10.2017 wurde über die Gesellschaft ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Der operative Geschäftsbetrieb wurde seither sukzessive eingestellt und die Geschäftsführung geht davon aus, dass nach der Verwertung der Aktiven und der Ausschüttung der Quote die Gesellschaft liquidiert wird. Nachdem das Schicksal der Gesellschaft noch nicht endgültig feststeht und auch noch kein Liquidationsbeschluss gefasst wurde, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 noch nach Going-Concern-Grundsätzen erstellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Anhang und Lagebericht wird verwiesen.

Auf Basis von Betriebsführungsverträgen wurden die Ergebnisse aus der Führung von vier Hotelbetrieben durch eine Tochtergesellschaft an die Gesellschaft weitergeleitet. Aufgrund Wesentlichkeit dieses Sachverhaltes haben wir unsere Prüfungshandlungen auf die diesbezüglichen ergebnisrelevanten Vorgänge in der Tochtergesellschaft ausgeweitet. Die an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betriebsstättenergebnisse wurden im Jahresabschluss der Gesellschaft unter Verweis auf das Stetigkeitsprinzip kumuliert unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen.

Das Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

Diesem Ergebnis schließt sich der Aufsichtsrat an.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss samt Lagebericht 2019 nicht gebilligt, der damit gemäß §96 Abs 4. des Aktiengesetzes nicht festgestellt ist, weil der Jahresabschluss 2019 vom

Treuhänder nicht unterfertigt wurde, da eine aus seiner Sicht nicht erforderliche Rückstellung über EUR 600.000,00 für Ansprüche aus Imperial Gesellschaften aus Leistungsverrechnungen gebildet wurde.

Zwischen dem Treuhänder und dem Vorstand besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob für dieses Risiko im vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Rückstellung vorzusorgen ist.

Gemäß § 198 Abs 8 UGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind. Es ist somit darauf abzustellen, ob am Abschlussstichtag mehr Gründe für eine Inanspruchnahme sprechen als dagegen bzw. darauf, dass stichhaltige Gründe für eine Inanspruchnahme vorliegen und mit dem Schlagendwerden der Verpflichtung ernsthaft gerechnet werden muss (siehe mwN Maschek/Csokay in Jabornegg/Artmann, UGB, 2. Auflage, §198 Rz 53). Das Vorliegen einer für eine Rückstellungsverpflichtung ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme wird vom Treuhänder bestritten und vom Vorstand bejaht.

Der diesem Bericht zugrundeliegende Jahresabschluss enthält eine Rückstellung für diesen Sachverhalt im Umfang von EUR 600.000,00. Unter Verweis auf die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit den behaupteten Ansprüchen ist diese Vorgangsweise aus der Sicht des Abschlussprüfers aus Vorsichtsgründen nicht zu beanstanden, weshalb dieser Sachverhalt keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk entfaltet.

Aufgrund der oben beschriebenen Auffassung des Treuhänders wurde der diesem Bericht zugrundeliegende Jahresabschluss vom Treuhänder nicht unterzeichnet. Unter Verweis auf die rechtlichen Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Frage, ob der Jahresabschluss gem §222 Abs 1 UGB verpflichtend auch vom Treuhänder zu unterzeichnen ist, entfaltet auch dieser Sachverhalt keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Zur Sanierung dieses – allenfalls vorliegenden – Mangels ist dem Aufsichtsrat eine Vorlage des Jahresabschlusses zur Behandlung in der Hauptversammlung und eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung zu empfehlen.

Deshalb wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der CORDIAL Ferienclub AG vom Aufsichtsrat nicht gebilligt und der Behandlung in der Hauptversammlung zugewiesen mit der Empfehlung den Jahresabschluss in dieser Form zu billigen.

Linz, am 17. Dezember 2020


Mag. Alois Manhartgruber
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates